

02.12.86

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1986

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 1502 Tit. 642 07

- Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes -

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 28. November 1986
II C 2 - Ges 0237 - 3/86

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, bei Kap. 1502 Tit. 642 07 - Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes - überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 14 Mio DM zu leisten.

Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz werden für Kinder unter sechs Jahren, die im Bundesgebiet bei einem alleinstehenden Elternteil leben und von dem anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt (oder im Falle seines Todes keine Waisenbezüge) mindestens in Höhe des für nichteheliche Kinder derselben Altersgruppe maßgeblichen Regelunterhalts beziehen, aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsleistungen bis zu dieser Höhe gezahlt. Die Aufwendungen werden je zu 50 vH vom Bund und von den Ländern getragen.

1

606/86

- 2 -

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde die Inanspruchnahme in der sich jetzt abzeichnenden Höhe nicht vorhergesehen.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, da die Leistungen auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.

In Vertretung


Dr. Voss